



Bundesnetzagentur

Von KARLA zu BEATE - Sachgerechte Entgeltfindung zur ver- besserten Kapazitätsnutzung

Helmut Fuß, Vorsitzender der Beschlusskammer 9

Workshop zum Energierecht

Berlin, 8. Mai 2015



www.bundesnetzagentur.de



- Karla Gas - Festlegung zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor
- Beate - Festlegung zur Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten
- BACKUP: Festlegungen der Beschlusskammer 9 in 2015

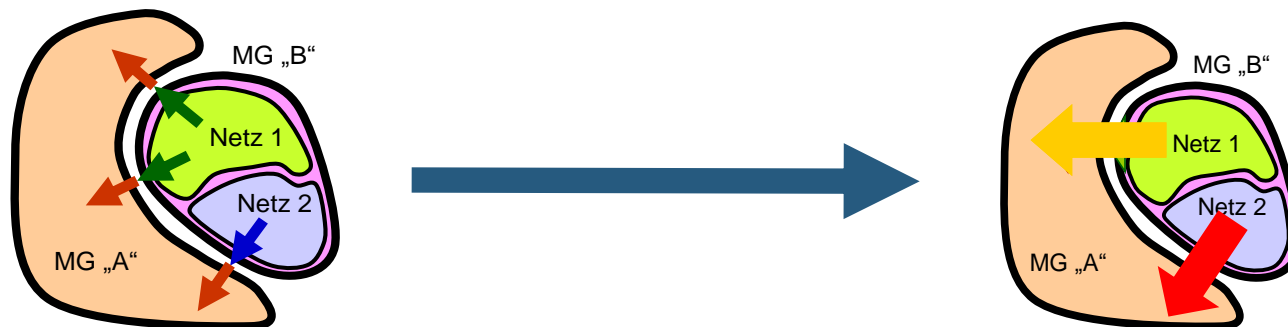
- Festlegung zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor („Karla Gas“) vom 24.02.2011
- Ziele der Festlegung
 - Technisch ungenutzte, aber gebuchte Kapazitäten bei vertraglichem Engpass nutzbar machen durch Rückgaberecht und Einschränkung des Renominierungsrechts
 - Verbindung der Gashandelsmärkte durch Einführung eines kurzfristigen Kapazitätshandels und Bündelprodukte
 - Verringerung des Transaktionsaufwandes durch Bündelbuchungen und gebündelte Nominierung sowie automatisierte und einheitliche Abwicklung der Kapazitätsbuchung
 - Marktgerechte Allokation durch Ausgestaltung von Primärkapazitätsplattform und Versteigerungsverfahren
- Gestufte Umsetzung zum 01.08.2011, 01.10.2011 und 01.04.2012

Bündelung

- Bedeutet die Zusammenfassung „beider Seiten“ von Marktgebieten/Staatsgrenzen
- Zonung bedeutet die Zusammenfassung aller Buchungspunkte „einer Seite“ (jetzt § 11 Abs. 2 GasNZV)

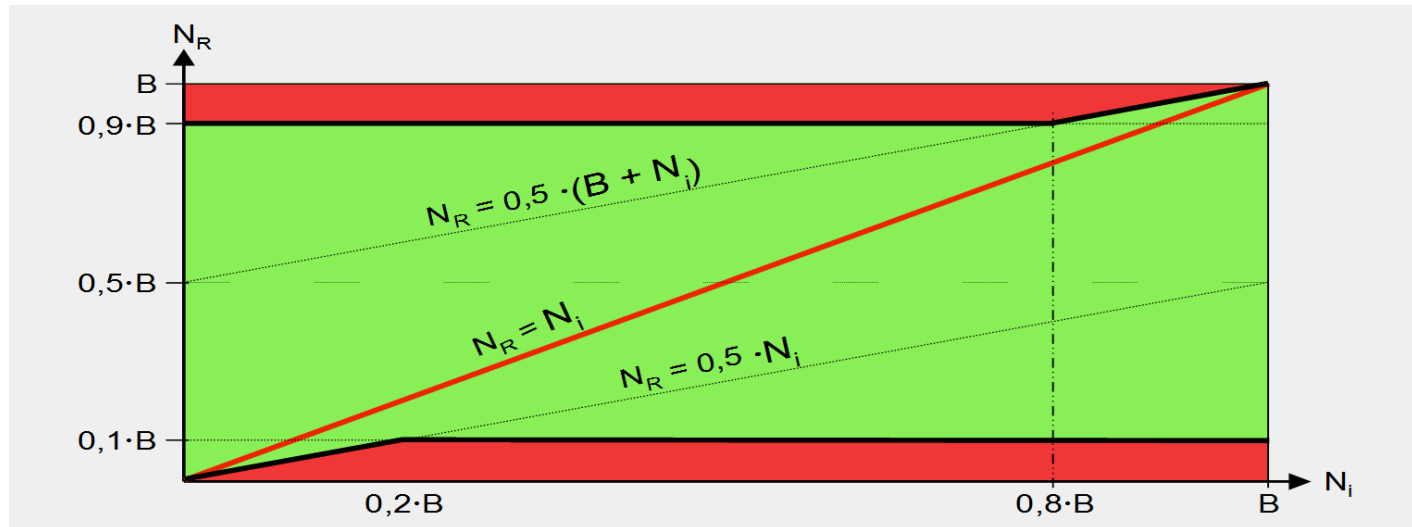
Einzelbuchung von Aus-/Einspeisekapazität

Bündelung von Kapazitätsbuchungen



Beschränkung von Renominierungsrechten

- Renominierungen werden auf 90 % bzw. bis auf 10 % der gebuchten Kapazität beschränkt
- Bei besonders hohen initiale Nominierungen ($\geq 80\%$ der Buchung) wird das Renominierungsrecht auf die Hälfte des nicht nominierten Bereiches begrenzt. Analoge Anwendung für besonders niedrige initiale Nominierungen
- Ausnahme für kleine Portfolien ($< 10\%$ der Kapazität)
- Zeitpunkt der initialen Nominierung bleibt bei 14:00 Uhr





- Vorgabe zur laufzeitsynchronen Entgeltbildung:
Unterjährige Entgelte an MÜPs und GÜPs müssen in Summe dem Jahresentgelt entsprechen.
- Ausnahme für Kapazitätsverträge an GÜPs
Ausnahme vom Bündelungsgebot, soweit und solange ausländischer Netzbetreiber Bündelung nicht ermöglicht/ Wenn Bündelung, dann ggf. Abweichung von Standardbedingungen/ Mitteilungspflicht an und Widerspruchsrecht der Beschlusskammer
- Ausnahme für Kapazitätsverträge, die bis zum 31.07.2011 abgeschlossen werden, gewährleisten dennoch gleitenden Übergang zur ausschließlichen Bündelung
Pflicht zur Bündelung bei neuen und auslaufenden Verträgen ab 01.08.2011/ Pflicht zur Umstellung von Altverträgen auf Wunsch des Transportkunden/ Vermarktung nicht gebündelter Kapazität nur bis zum Auslaufen des Altvertrages auf der anderen Buchungsseite „Harmonisierungsklausel“

Stand der Dinge: Festlegungsverfahren zu Kapazitätsregelungen Gas („KARLA Gas 1.1“) am 27.02.2015 eingeleitet:

- Umsetzung Netzkodex Kapazitätszuweisung
 - Reservierungsquoten für langfristige Kapazitätsprodukte
 - Buchungspunkte zu Drittstaaten
 - (Neu: untertägige Produkte und Auktionen für unterbrechbare Produkte)
- Aufhebung der Festlegung KARLA Gas vom 24.02.2011 sowie Neufestlegung (unter inhaltlicher Beibehaltung der Mehrzahl der Vorschriften)
- Veränderung der Renominierungsregeln für Day Ahead- und untertägige Kapazitäten
- Vorgaben von KARLA zur laufzeitsynchronen Entgeltbildung werden durch BEATE ersetzt



- Karla Gas - Festlegung zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor
- Beate - Festlegung zur Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten
- BACKUP: Festlegungen der Beschlusskammer 9 in 2015

- BEATE-Festlegung wurde am 01.04.2015 im Amtsblatt 06/2015 der Bundesnetzagentur sowie im Internet veröffentlicht.
- Die Vorgaben von BEATE sind erstmals bei der Entgeltbildung zum **01.01.2016** umzusetzen. Die zum 15.10.2015 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zu veröffentlichenden Entgelte sind damit auch bereits nach den Vorgaben von BEATE zu bestimmen.
- Adressaten des Verfahrens: Alle Netzbetreiber, die **Kapazitätsentgelte** nach §§ 13 ff. GasNEV (Entry-Exit-System) ausweisen. Dies sind neben den Fernleitungsnetzbetreibern auch regionale Verteilernetzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen.
- Die Vorgaben von BEATE sind kompatibel mit den Regelungen des Network Codes Tariffs, die zukünftig als EU-Verordnung verbindlich werden sollen.

Regelungsinhalte

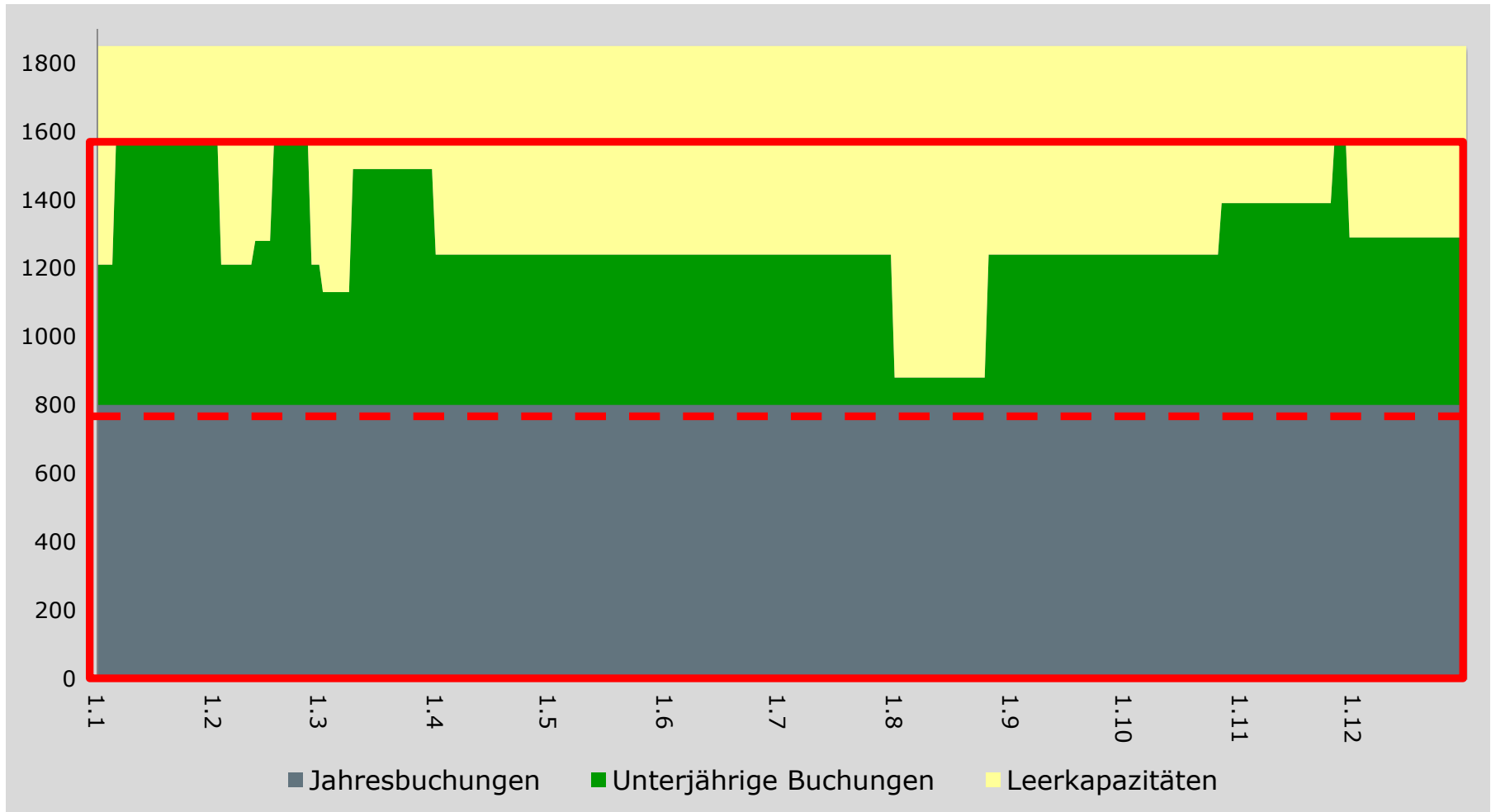
- Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte („Multiplikatoren“)
- Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten für unterbrechbare Kapazitätsrechte
- Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern



- Derzeitige Praxis:
 - Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten = Entgelt für Jahreskapazität (an GÜPs und MÜPs vorgegeben durch KARLA-Festlegung der BK7)
- Leerstandskosten des Netzes werden von allen Netzkunden getragen, vor allem von solchen, die diese aufgrund von Langfristbuchungen nicht verursacht haben (z.B. Stadtwerke)
 - Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit?



- Bestimmung des Multiplikators aus den durch unterjährige Buchungen auftretenden Leerständen und den gebuchten unterjährigen Kapazitäten
- Berechnung basiert auf historischen Vertragsdaten (2013), die der BNetzA von Netzbetreibern, die Ein- und Ausspeiseentgelte gemäß § 15 GasNEV bilden, übermittelt wurden
- Als relevanter Leerstand wird die Kapazität definiert, die sich aus der ungenutzten Kapazität aller Netze zwischen dem gebuchten Tagesminimum und dem gebuchten Tagesmaximum des Jahres 2013 ergibt





- Der hierdurch ermittelte Multiplikator wurde um einen Sicherheitsabschlag korrigiert, um mögliche, kurzfristige Marktreaktionen auf den erwarteten Preisanstieg für unterjährige Kapazitätsprodukte vorwegzunehmen.
- Somit ergibt sich ein Multiplikator für unterjährige Kapazitätsprodukte von:

1,25

- Ermittelter Multiplikator von 1,25 ist durchschnittlich über alle unterjährigen Kapazitätsprodukte wie folgt zu realisieren:
 - Tagesprodukt (Laufzeit 1 bis 27 Tage, inklusive untertätige Produkte): **1,4**
 - Monatsprodukt (Laufzeit 28 bis 89 Tage): **1,25**
 - Quartalsprodukt (Laufzeit 90 bis 364/ 365 Tage): **1,1**



- Multiplikator ist an allen Ein- und Ausspeisepunkten umzusetzen, auch GÜPs und MÜPs
 - Vorgaben von KARLA zur laufzeitsynchronen Entgeltbildung werden durch BEATE ersetzt
- Vertretbar, da die Zielsetzung von KARLA – die Freigabe von ungenutzten Kapazitäten an Marktgebietsgrenzen – derzeit erreicht wird.
- Evaluierung jährlich zum 01.01. bzgl.
 - Übernachtfrage oder aufgrund der langfristigen Ausbuchung kein Kapazitätsangebot an MÜPs und GÜPs
 - Aussage über das Verhältnis von unterjährigen Buchungsl Leerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) bzw. dauerhaften Buchungsl Leerständen (originär nicht vermarktete Kapazität)



- § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV: Die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten müssen bei der Buchung die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung angemessen widerspiegeln
- Beobachtung:
 - Kaum Unterbrechungen
 - Dennoch z.T. sehr hohe Rabatte auf unterbrechbare Kapazitäten
 - Hohe Prognostizierbarkeit der Unterbrechungswahrscheinlichkeit durch den Netzkunden



Abschlag ist punktgenau wie folgt zu ermitteln

$$\frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t}$$

$j = 1095/ 1096$ Tage

$(K)_{u,t}$, gemessen in $\frac{kWh}{h}$: die am Tag t maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität

$(K)_{v,t}$, ebenfalls gemessen in $\frac{kWh}{h}$, die am Tag t vermarktete unterbrechbare Kapazität.

Der so ermittelte Wert ist auf den vollen Prozentwert aufzurunden.



- Sicherheitszuschlag: 10 %
 - Prognose der Unterbrechungen aufgrund von Vergangenheitswerten
 - Renominierungen fallen nicht unter Unterbrechungen

- Sonstige Kapazitätsprodukte dürfen nicht günstiger sein als unterbrechbare Kapazitäten am selben Punkt; Ausnahme: Kurzstreckentarife nach § 20 Abs. 1 GasNEV und Entgelte an Gasspeichern sowie feste Produkte
 - Andere Produkte wie z.B. beschränkt zuordnenbare Kapazitäten haben immer auch einen festen „Anteil“ und sind somit als höherwertig einzustufen.



- Derzeitige Praxis: Heterogen
 - Halbierung der Netzentgelte / saisonale Differenzierung / volle Anwendung der Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeichern
- Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung bei zwei vollen Entgelten am Gasspeicher?
- Grundsätzliche Rolle der Erdgasspeicher für die Versorgungssicherheit



- Netzbetreiber wird verpflichtet, rabattiertes Jahresentgelt an Ein- und Ausspeisepunkten zu Gasspeichern auszuweisen
- Rabatt auf das volle Entgelt: 50 %
- Rabatt bis zu 90 % möglich, z.B. für temperaturabhängige Produkte (Überprüfung der Sachgerechtigkeit durch die Beschlusskammer)



Gasspeicher mit Zugang zu mehr als einem Marktgebiet bzw. zu einem Drittstaat

- Problem: Möglichkeit des verbilligten Marktgebietsübertrittes über Gasspeicher
 - Diskriminierung derjenigen Netzkunden, die für den Marktgebietsübertritt nicht den Speicher nutzen. (Im Vergleich zu den speichernutzenden Kunden würden sie das doppelte Netzentgelt für den Marktgebietsübertritt zahlen.)
- Rolle der marktgebietsübergreifenden Speicher/Flexibilität für mehrere Marktgebiete
- Regelung in BEATE: Bei einem Marktgebietsübertritt innerhalb eines Speichers ist eine Nachverrechnung des Rabatts an den Netzbetreiber möglich.
 - Möglichkeit des Marktgebietsübertritts bleibt erhalten; verbilligte Marktgebietsübertritte sind ausgeschlossen.



- Karla Gas - Festlegung zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor
- Beate - Festlegung zur Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten
- **BACKUP: Festlegungen der Beschlusskammer 9 in 2015**



Status Quo: Nichtbepreisung von Transporten zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern in einem Marktgebiet

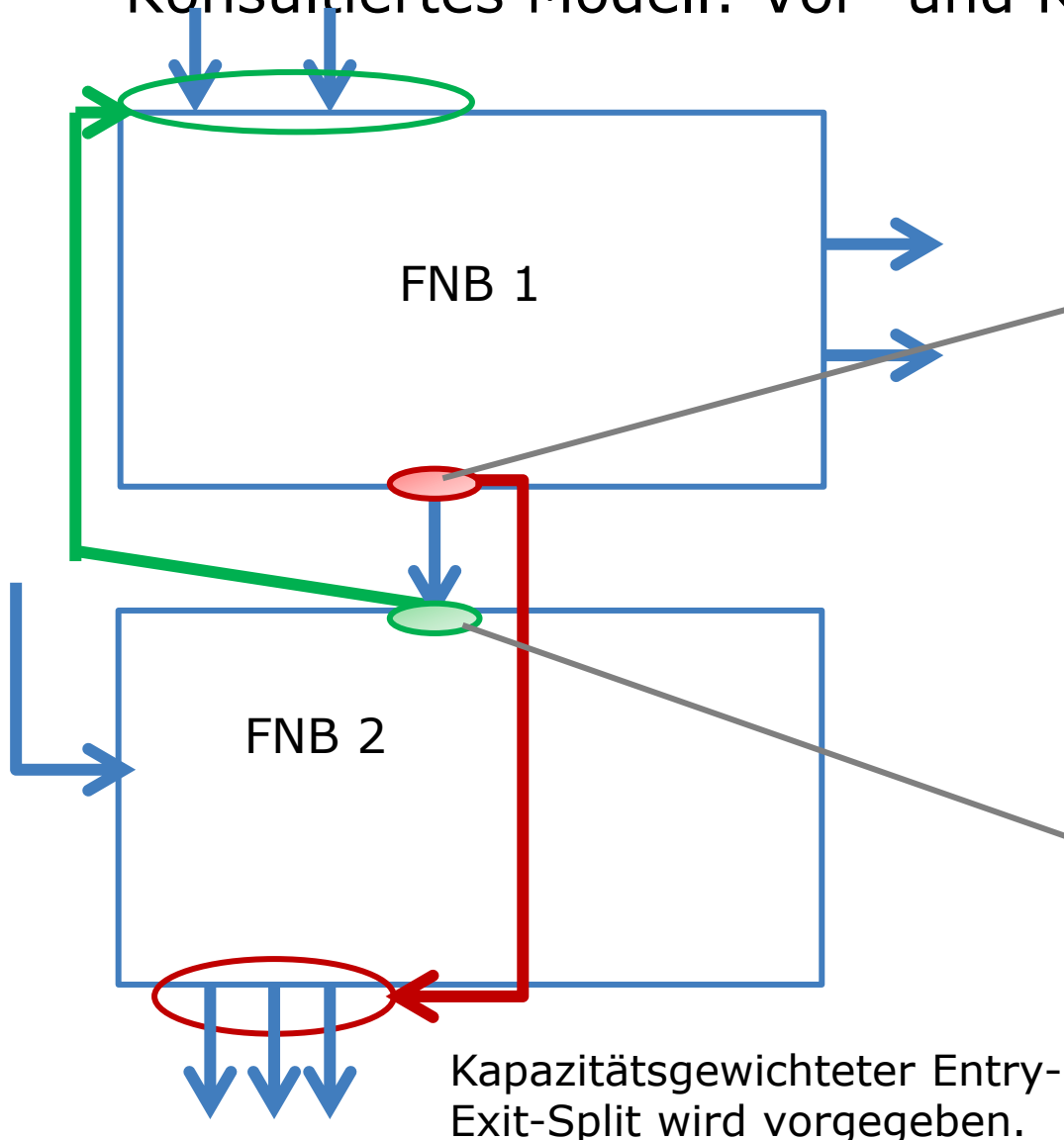
- 30.04.2009: Branchentreffen zur horizontalen Kostenwälzung
→ Wunsch der Branche: **KEINE** Kostenwälzung!
- Vorgehen der Branche wurde zunächst akzeptiert
→ Hintergrund: Keine Gefährdung von Marktgebietszusammenlegungen
- Erneute Überprüfung des Vorgehens angekündigt, wenn BK zu der Erkenntnis gelangt, dass durch die Praxis der Netzbetreiber falsche Anreize im Markt gesetzt werden



- Beobachtungen der BK 9 im Laufe der ersten Regulierungsperiode:
 - Prinzip der **Verursachungsgerechtigkeit** der Entgelte (§ 15 Abs. 1 bis 3 ARegV) verletzt?
 - Häufung der resultierenden Probleme, z.B. Kapazitätsengpässe

- 29.08.2013/ 25.11.2014: Konsultationsveranstaltungen
- Zahlreiche Gespräche mit Netzbetreibern
- 30.04.2015: Veröffentlichung eines Festlegungsentwurfs
 - Stellungnahmefrist bis zum 15.05.2015
- Regelungen zur horizontalen Kostenwälzung sollen zum **01.01.2016** wirksam werden.

Konsultiertes Modell: Vor- und Rückwälzung



1. FNB 1 bestimmt Exit-Preis für die Kapazität, die er FNB 2 zur Verfügung stellt.
2. FNB 2 addiert die Kosten für die Kapazität, die ihm von FNB 1 zur Verfügung gestellt werden zu den Kosten, die auf der Aus-speiseseite zu allokkieren sind.

1. FNB 2 bestimmt Entry-Preis für die Kapazität, die ihm von FNB 1 zur Verfügung gestellt werden.
2. FNB 1 addiert die Kosten für die Kapazität, die er FNB 1 zur Verfügung stellt, zu den Kosten, die auf der Ein-speiseseite zu allokkieren sind.



- Gleichmäßige Aufteilung von Fremdkapital auf alle Geschäftsbereiche eines integrierten Energieversorgungsunternehmens im Jahresabschluss, um eine überproportional hohe Eigenkapitalquote beim Netzbetrieb und somit eine unangemessen hohe Eigenkapitalverzinsung zu unterbinden
- Ausweis von Brutto-Umsatzerlösen ohne Verrechnung mit Rückstellungen, um Verzerrung der erzielten Erlöse im Regulierungskonto zu vermeiden und Gleichbehandlung der Netzbetreiber zu gewährleisten.



Herzlichen Dank.

Helmut Fuß

Vorsitzender Beschlusskammer 9 (Gasnetzentgelte)